

Im Namen

# des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) die Postangestellte Leopoldine K o v a r i k , geboren am 5. Februar 1919 in Wien,
- 2.) den Konstrukteur Rudolf K l e k n e r , geboren am 15. Dezember 1912 in Wien,
- 3.) den Hilfsarbeiter Oskar K l e k n e r , geboren am 10. Januar 1923 in Wien,

sämtlich aus Wien, zur Zeit in Schutzhaft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,  
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 27. September 1943, an welcher teilgenommen haben  
als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,  
Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert,  
Generalarbeitsführer von Wenckstern,  
Generalleutnant Cabanis,  
SA-Obergruppenführer Reschny,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Figge,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten K o v a r i k und R u d o l f und O s k a K l e k n e r haben durch Herstellen und Verbreiten eines Briefes wehrkraftzersetzenden Inhalts an Wehrmachtsangehörige den Hochverrat agitatorisch vorbereitet und zugleich dadurch den Feind begünstigt, und zwar die Angeklagte K o v a r i k in zwei Fällen. Diese Angeklagte hat sich außerdem als Verbindungsperson führender Funktionäre des KJVO. organisatorisch betätigt.

Die Angeklagten werden daher sämtlich zum

T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Auch haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

G r ü n d e.

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

I.

Die persönlichen Verhältnisse  
der Angeklagten.

1.) Die Angeklagte K o v a r i k, Tochter eines Bootführers, wollte nach dem Schulbesuch Weißbühlerin lernen, mußte die Lehre aber wegen eines Augenleidens aufgeben und war dann ab 1939 als Büroangestellte und ab 1940 beim Postsparkassenamt in Wien bis zu ihrer Festnahme tätig.

Nachdem sie von 1930 bis 1933 Mitglied der "Roten Falken" war, war sie auf Veranlassung ihres späteren Verlobten, des Funktionärs Leopold Kellner (1939 im Polenfeldzug gefallen), für den illegalen KJVÖ. tätig und wurde deswegen im Jahre 1936 zu sieben Tagen Arrest verurteilt. Nach der Angliederung der Donaugau an das Altreich trat sie "pflichtgemäß", wie sie sich ausdrückte, der Deutschen Arbeitsfront, der NSV. und dem Frauenwerk der NSDAP. bei.

2.) Der Angeklagte Rudolf K l e k n e r ist der Sohn eines Bundesbahnangestellten und besuchte nach Absolvierung der Pflichtschulen ein Semester lang die Kurse des technologischen Gewerbemuseums. Er trat dann als Maschinenschlosserlehrling bei den Brown - Bowery - Werken ein. Nach der Lehrzeit war er bis zum November 1937 arbeitslos und verrichtete zwischendurch Gelegenheitsarbeiten, war auch vierzehn Monate lang beim freiwilligen Arbeitsdienst der städtischen Organisation "Jugend in Arbeit" und betätigte sich ehrenamtlich in der Arbeiterbücherei der Stadt Wien. Erst im November 1937 erhielt er wieder bei seiner Lehrfirma eine Arbeitsstelle als Ankerwickler. Er bereitete sich durch Selbststudium auf die Reifeprüfung vor.

Von 1926 bis 1934 gehörte er der Sozialistischen Arbeiterjugend und von 1936 bis 1938 der Vaterländischen Front an. Nach der Angliederung trat er der Deutschen Arbeitsfront bei.

3.) Sein Bruder, der Angeklagte Oskar Klekner, sollte nach seiner Schulentlassung Optiker lernen. Dieses Lehrverhältnis wurde jedoch seitens des Meisters im September 1941 wegen mangelnden Arbeitsinteresses des Angeklagten Oskar Klekner gelöst. Der Angeklagte wurde darauf dienstverpflichtet und seit Oktober 1941 als Hilfsarbeiter beschäftigt.

Er gehörte in seiner Jugend den sozialdemokratischen "Kinderfreunden" an und von 1933 bis 1934 einer innerhalb des österreichischen Jungvolks gebildeten KJV.-Zelle; er will sich aber bis zur Angliederung nicht mehr betätigt haben. Nach dieser gehörte er der Deutschen Arbeitsfront an. Der Vater der Angeklagten Gebrüder Klekner befindet sich seit Kriegsbeginn in Schutzhaft.

## II.

### Der Sachverhalt.

Der Verlobte der Angeklagten Kovarik, Leopold Kellner, war auch nach der Angliederung ununterbrochen als führender Funktionär des KJVÖ. tätig. Die Angeklagte will sich jedoch bis zu dessen Einberufung zur Wehrmacht im Dezember 1938 nicht politisch betätigt haben. Erst Anfang 1939 wurde sie von dem Bruder ihres Verlobten, dem Gebietsleiter Anton Kellner, aufgefordert, als Verbindungsperson zwischen ihm und dem Gebietsfunktionär Johann Neubauer, den sie durch ihren Verlobten kennen gelernt hatte, tätig zu sein. Diese Tätigkeit mußte sie jedoch nach kurzer Zeit infolge starker beruflicher Inanspruchnahme wieder einstellen.

Im August 1941 trat dann der ihr als Kommunist bekannte Johann Händler an sie heran mit der Aufforderung, für einen "Mann von auswärts" ein Quartier in Wien zu beschaffen. Die Angeklagte wandte sich daraufhin Anfang September 1941 an die ihr als Marxistin bekannte Ehefrau Lauterbach im XXI. Bezirk und vermittelte bei dieser dem "Mann von auswärts" ein Quartier. Händler führte ihr daraufhin diesen "Mann von auswärts" zu, bei dem es sich um den bekannten Funktionär des Auslandsapparates der KPÖ. Heinrich Gabler handelte. Sie kam in der Folgezeit häufig mit ihm zusammen und erfuhr von ihm, daß er aus dem ehemaligen Jugoslawien eingereist und die KPÖ. in Wien neu aufzubauen beauftragt sei. In der Folgezeit war sie nun als Verbindungsperson zwischen die-

diesem genannten Gabler und anderen kommunistischen Funktionären oder Gesinnungsgenossen, z.B. Hedrich und Rousek, den sie mit Gabler zusammenbrachte, tätig und vermittelte mehrere Treffs und nahm auch an Besprechungen Gablers mit Gesinnungsgenossen über die politische Lage und die illegale Arbeit teil.

Außer dieser wichtigen Funktion als Verbindungsperson des Spitzenfunktionärs Gabler befaßte sich die Angeklagte Kovarik etwa um die gleiche Zeit (von August bis Oktober 1941) vor allem mit der Herstellung und Verbreitung hochverräterischer, zur Versendung an Wehrmachtsangehörige bestimmter Briefe. Es handelt sich hier zunächst um einen mit der Hand geschriebenen und mit dem Datum "August 1941" versehenen Brief, in dem u.a. behauptet wird, daß die Verzweiflung in der Heimat von Tag zu Tag steige, daß Frauen, deren Männer und Brüder gefallen seien, wider ihren Willen dienstverpflichtet würden und die Bevölkerung allgemein den Krieg und die Clique, die ihn verschuldet habe, verfluche. In dem Brief wird schließlich die Ansicht vertreten, daß Deutschland die Sowjetunion überfallen habe, diese aber trotzdem siegen werde. Unter dem Hinweis darauf, daß auch der Frontsoldat endlich wieder das Recht auf Glück, Liebe und Heim erhalten müsse, schließt das Schreiben mit der Aufforderung:

"Ich bitte dich, hilf mit Schluß zu machen mit dem Massenmorden. Nicht die rote Armee ist der Feind, sondern der Feind steht im eigenen Lande: Die Machtgier der deutschen und übrigen Kapitalisten! Weigert Euch zu sterben für den Profit der Reichen. Verbrüderet Euch mit allen Völkern der Welt, die der Kapitalismus mit Blut und Waffen niederhält. Dies ist der Weg zum Frieden!"

Diesen Brief schrieb sie mehrmals ab und versandte ihn an etwa acht Wehrmachtsangehörige, deren Feldpostanschriften sie einer bei ihrer Dienststelle (Postsparkassenamt) geführten Kartei über Wehrmachtssparer entnahm, unter Verwendung von amtlichen Umschlägen des Postsparkassenamtes. Sie übergab ferner eine Abschrift dieses Briefes sowie insgesamt zehn Feldpostanschriften an den Büroangestellten Mayer und an ihre Freundin Gisela Grossinger, mit der Weisung, Abschriften von diesem Brief herzustellen und diese an die Feldpostanschriften zum Versand zu bringen. Mindestens ist Mayer der Aufforderung der Angeklagten auch tatsäch-

lich

28

lich nachgekommen. Er ist deshalb durch Urteil des gleichen Senats vom 23. September 1943 - 5 H 105/43 - zum Tode verurteilt worden.

Der zweite der von der Angeklagten zur Verbreitung gebrachten Zersetzungsbriefe ist mit der Schreibmaschine geschrieben; er hat ebenfalls die Überschrift "Lieber Soldat!", jedoch kein Datum, und bezeichnet die Bestrebungen des Führers für die Befreiung der europäischen Völker als "Unterdrückung", behauptet, daß das Volk unter den Kriegsverhältnissen sehr leide, den Krieg deshalb auch hasse und kriegsmüde sei. Er verherrlicht die bolschewistische Revolution und ihre angeblichen Errungenschaften und schließt mit den Worten:

"Wir verfluchen diesen Krieg und damit die Herren, die an diesem Massenmorden Schuld tragen. Ihr seid doch Männer, ihr müßt doch wissen, wie diesem verfluchten Krieg, der uns nur Elend und Hunger bringt, den anderen Völkern aber Knechtschaft und Sklaverei bedeutet, der Garaus zu machen ist. Streckt die Waffen und kämpft nicht gegen ein Volk, das Euch garnichts zuleide getan hat. Macht es so wie unsere Väter 1918 und kehrt heim, solange es noch nicht zu spät ist. Kämpft nicht gegen die freien Menschen Rußlands, sondern kämpft gegen die eigenen Unterdrücker, gegen die eigene Bourgeoisie!"

Im Gegensatz zu ihren Einlassungen im Ermittlungsverfahren hat die Angeklagte in der Hauptverhandlung neu hervorgebracht, daß nicht sie Verfasserin der Briefe sei, sondern daß Gabler diese Briefe verfaßt und ihr zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung übergeben hat. Es bleibe dahingestellt, ob die frühere oder die jetzige Einlassung der Angeklagten zutrifft. Jedenfalls hat sie den 2. Brief gelegentlich einer Zusammenkunft in der Wohnung der Maria Kreamer im Beisein von dieser, von Rousek, von dem Mitangeklagten Klekner und dessen Braut zur Verlesung gebracht und nach Billigung des Inhalts durch die Anwesenden anschließend an den Mitangeklagten Rudolf Klekner mit der Weisung ausgehändigt, er solle den Brief abschreiben und an Frontsoldaten versenden. Rudolf Klekner beauftragte seinen Bruder, den Mitangeklagten Oskar Klekner, für die Herstellung der Abschriften Sorge zu tragen und diese an Rousek abzuliefern. Oskar

Klekner

Klekner wandte sich daraufhin an seine Freundin und kommunistische Gesinnungsgenossin Edith Gadawits, die auf sein Ansuchen hin etwa zwanzig Abschriften dieses Briefes mit der Schreibmaschine herstellte. Diese Abschriften übermittelte er entweder dem Rousek oder seinem Bruder und stellte diesem zugleich noch die Anschrift seines zur Wehrmacht einberufenen Freundes Augustin zur Verfügung. Von diesen Abschriften sind mindestens zwei durch Rousek zur Versendung gebracht worden, während über den Verbleib der übrigen Abschriften bisher nichts festgestellt werden konnte.

Daß die bezgl. des Angeklagten Oskar Klekner in der Anklage angeführten Waffengeschäfte im Zusammenhang mit der hochverräterischen Tätigkeit dieses Angeklagten stehen, ist durch die Hauptverhandlung nicht erwiesen. Im Einvernehmen mit der Anklagebehörde kann daher hier von einer Erörterung dieser Tatsachen Abstand genommen werden.

### III.

#### Die Einlassungen der Angeklagten, Würdigung und Straf - zumessung.

Die Angeklagten haben den vorstehend dargestellten äußeren Sachverhalt in der Hauptverhandlung im allgemeinen zugestanden mit folgender Maßgabe:

Im Gegensatz zu ihren früheren Einlassungen im Ermittlungsverfahren hat die Angeklagte K o v a r i k in der Hauptverhandlung die Urheberschaft an den beiden Zersetzungsbriefen in Abrede gestellt und nunmehr behauptet, sie habe auf Veranlassung des Rousek wohl einmal einen solchen Brief entworfen, doch habe ihr Entwurf inhaltlich den Funktionären Gabler und Rousek, denen sie ihn vorgelesen habe, nicht gefallen, und so habe Gabler dann selbst den Text dieser beiden Briefe aufgesetzt und diese ihr dann zwecks Herstellung von Abschriften und deren Versendung an die Front übergeben.

Zur subjektiven Tatseite haben die Angeklagten eingeräumt, daß sie Gegner der nationalsozialistischen Staatsform sind und durch ihr Verhalten die baldige Beendigung des Krieges haben erreichen wollen; und zwar die Kovarik, weil ihr Bräutigam, Leopold Kellner, im Kriege gefallen sei, die Gebrüder Klekner, weil sie

ge-

gehofft hätten, daß dadurch ihr seit Kriegsbeginn in Schutzhaft befindlicher Vater dann frei käme. Im übrigen wollen sie sich sämtlich über die Folgen ihrer Tat nicht klar gewesen sein und beziehen sich auf ihr verhältnismäßig junges Alter.

Die Würdigung des sonach feststehenden Sachverhalts ergibt folgendes:

Die Angeklagte K o v a r i k hat seit Anfang Januar 1939, vor allem aber seit August 1941 den kommunistischen Hochverrat vorbereitet durch Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts (§ 83 Abs.3 Ziffer 1 StGB.), indem sie zunächst für die kommunistischen Jugendfunktionäre Anton Kellner und Neubauer und später für den führenden Auslandsfunktionär der KPÖ. Heinrich Gabler in voller Kenntnis der nochverräterischen Tätigkeit dieser Personen als Verbindungsperson tätig war, in dieser Eigenschaft Besprechungen dieser Funktionäre mit anderen Gesinnungsgenossen vermittelte und an mehreren dieser Besprechungen selbst teilnahm, und indem sie schließlich Rousek auf dessen Wunsch mit Gabler bekannt machte.

Vor allem aber war ihr strafbares Verhalten auf Beeinflussung der Massen und auf Untauglichmachung der kämpfenden Front zur Erfüllung ihrer Schutzpflicht gegen das Reich gerichtet (§ 83 Abs.3 Ziffern 2 und 3 StGB.), und zwar hat sie diesen Tatbestand erfüllt durch ihre Tätigkeit hinsichtlich der Veroreitung der beiden Zersetzungsbriefe.

Ob die Angeklagte Kovarik die fraglichen Zersetzungsbriefe selbst verfaßt oder nur die von Gabler verfaßten Briefentwürfe selbst abgeschrieben und durch andere hat vervielfältigen lassen, ist für die Frage ihrer strafrechtlichen Schuld ohne Bedeutung. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die von der Angeklagten teils selbst mehrfach abgeschrieben, teils auf ihre Veranlassung unter Beteiligung der beiden Angeklagten Rudolf und Oskar Klekner anderweitig vervielfältigen und in einzelnen Stücken tatsächlich auch an Frontsoldaten abgesandten Briefe mit ihrer eindeutigen Aufforderung an die Frontkämpfer, die Waffen niederzulegen und den Kampf einzustellen, objektiv den hochverräterischen Versuch darstellen, die Kampfmoral und den Siegeswillen der deutschen Soldaten zu untergraben und sie zum Überlaufen oder zur Meuterei nach dem unseligen Vorbild des Jahres 1918 zu veranlassen. Die Gefahr ist

ist keineswegs auszuschließen, daß nicht unter besonders günstigen Umständen einzelne Empfänger dieser Briefe ihren hochverräterischen Parolen Gehör geschenkt hätten. Durch die - mittelbare oder unmittelbare - Herstellung von Abschriften dieser Hetzschriften und ihre Absendung an Frontsoldaten hat die Angeklagte schließlich (§ 73 StGB.) der feindlichen Macht Vorschub geleistet und der eigenen Kriegsmacht einen Nachteil zugefügt (§ 91 b StGB.), was nach dem Gesagten keiner weiteren Begründung bedarf.

Über diese Auswirkung ihrer Tat war sich die Angeklagte Kovarik nach der Überzeugung des Senats, die sich vor allem auf dem persönlichen Eindruck von ihr in der Hauptverhandlung gründet, durchaus im klaren. Die Angeklagte kann sich angesichts des unmißverständlichen, eindeutigen Wortlauts vor allem der Schlüssätze dieser Briefe nicht mit Recht darauf berufen, daß sie sich der möglichen überaus schwerwiegenden Auswirkungen dieser Briefe für das Schicksal des gesamten deutschen Volkes nicht bewußt gewesen sei. Sie hat daher alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen verwirklicht.

Was hinsichtlich der Tat der Angeklagten Kovarik soeben ausgeführt ist, hat im ganzen Umfange auch für die rechtliche Beurteilung der Tat der Mitangeklagten Gebrüder K l e k n e r zu gelten. Auch sie haben in klarer Erkenntnis der möglichen verheerenden Auswirkungen des Briefinhalts auf die kämpfende Front und in bewußter Absicht, einen solchen Erfolg herbeizuführen, sich bei der Vervielfältigung und Verbreitung des zweiten Briefes ohne Bedenken der Angeklagten Kovarik als Mittäter zur Verfügung gestellt und haben daher durch ihr Verhalten die gleichen Straftatbestände wie diese erfüllt.

Was das Strafmaß angeht, so kann nur die T o d e s strafe bei allen Angeklagten als eine der Schwere ihrer Schuld und der außerordentlichen Gemeingefährlichkeit ihrer Tat angemessene Sühne in Frage kommen. Im jetzigen Entscheidungskampf des deutschen Volkes um Sein oder Nichtsein haben die Angeklagten in besonders übler, gemeiner und hinterlistiger Weise zum Dolchstoß in den Rücken der Heimat- und kämpfenden Front ausgeholt. Diese wirksam zu schützen, vor allem hetzerischen und zersetzenden Versuchen

32

chen staatsfeindlicher Elemente gegenüber, ist eine unabdingbare Pflicht, die allein das Wohl der großen deutschen Volksgemeinschaft und die Sicherheit unseres Vaterlandes im Auge zu behalten hat. Gegenüber den lebenswichtigsten Interessen des deutschen Volkes an seiner Erhaltung und Sicherheit muß alles zurücktreten, was von den Angeklagten selbst und durch ihre Verteidigung zu ihrer Entschuldigung vorgebracht ist, wie ihre Jugend, Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, der verderbliche Einfluß dritter Personen (Rousek's auf Rudolf Klekner), die seelische Verfassung infolge Trauer um den im Kriege gefallenen Bräutigam (Kovarik) und dergleichen mehr. Sie waren daher sämtlich zum T o d e zu verurteilen.

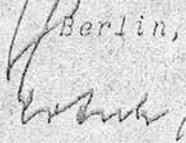
Durch ihre verantwortungslose Tat haben die Angeklagten sich selbst aus der deutschen Volksgemeinschaft ausgeschlossen und das Recht verwirkt, Träger von Ehrenrechten oder -ämtern zu sein. Es waren ihnen daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Nach §§ 465, 466 StPO. waren ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez. Dr. Albrecht,  
zugleich für den dienstlich abwesenden Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift  
wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit  
des Urteils bescheinigt.

Berlin, am 4. Oktober 1943



Justizinspektor.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

68/106

An den  
Herrn Oberreichsanwalt  
beim Volksgerichtshof  
mit 9 beglaubigten  
und 9 einfachen Abschriften.

7 Kopienprotokoll.

Der Oberstaatsanwalt beim  
Landgericht Wien

Wien 64, am 3. November 1943  
Landesgerichtsstraße Nr. 11  
Fernruf: A 27-5-60

19 43

7 AR 143/43

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin

zu IV g<sup>10a</sup> 1813<sup>a</sup>/43g

durch den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Berlin

zu 7 J 298/43

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an  
Leopoldine Kovarik u. 2 a.  
Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 18.10.1943  
der Vollstreckungsauftrag vom 18.10.1943  
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten  
Leopoldine Kovarik  
Rudolf Kleckner  
Oskar Kleckner  
am 2. November 1943 in der Zeit von 18 Uhr bis 18 Uhr 30 Minuten  
vollstreckt.

Die Vollstreckungen verliefen ohne Besonderheiten und  
dauerten jeweils wenige Sekunden.

I. A. Gez. Dr. Lillich  
Erster Staatsanwalt

Beglaubigt  
Just. Inspektorin

Selbst  
Geheim

M.  
1) Brief f. H. 414/43  
2) Protokoll z.  
Mündl. Verh.  
3) Prot. z. V. H. I.  
Ger. 8/11.43

